

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2025

Nr. 2025/622

Genehmigung der geänderten Stiftungsurkunde der Erich und Marianne Luterbacher-Stiftung, Grenchen

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 11. Mai 1994 besteht mit Sitz in Grenchen die Erich und Marianne Luterbacher-Stiftung. Die Stiftung ist im kantonalen Handelsregister eingetragen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäss Artikel 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) die Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn (SASO).

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2024 genehmigte der Stiftungsrat der Erich und Marianne Luterbacher-Stiftung die geänderte Stiftungsurkunde.

Mit Schreiben vom 6. Januar 2025 reichte der Stiftungsrat die geänderte Stiftungsurkunde bei der SASO zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 86 ZGB kann die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans den Zweck der Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Artikel 86b ZGB vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.

Nach § 50^{bis} Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) vom 4. April 1954 entscheidet der Regierungsrat über die Änderung des Zweckes einer Stiftung sowie über die Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind (Art. 86 ZGB). Nach § 50^{bis} Absatz 2 EG ZGB nimmt das Departement auch unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunden im Sinne von Artikel 86b ZGB vor. Sofern die Voraussetzungen für eine Urkundenänderung vorliegen, kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde, gestützt auf § 7^{ter} Absatz 1, 2 und 5 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen vom 19. Oktober 1998 (VAS; BGS 212.152), eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

2.1 Wesentliche Änderungen

Die vom Stiftungsrat genehmigte Änderung der Stiftungsurkunde beinhaltet folgenden Punkt:

- Artikel 3 Zweckänderung: «Die Stiftung bezweckt die Unterstützung von wohltätigen und gemeinnützigen Institutionen in den Kantonen Solothurn und Jura, welche auf christlicher oder kirchlicher Basis arbeiten und sich der Ausbildung, Erziehung

und Charakterbildung widmen oder Familien in Not helfen. Ein Reglement des Stiftungsrates umschreibt die betreffenden Institutionen näher».

Der Stiftungsrat führt zur Begründung der beantragten Änderung sinngemäss Folgendes aus:

Im Zweckartikel soll der Passus «welche auf christlich-kirchlicher Basis arbeiten und sich der Ausbildung, Erziehung und Charakterbildung widmen oder Familien in Not helfen» im ausdehnenden Sinne neu geändert werden auf «christlicher oder kirchlicher Basis arbeiten». Bereits seit einigen Jahren zeichnet sich ab, dass es immer schwieriger wird, wohltätige und gemeinnützige Institutionen in den Kantonen Solothurn und Jura zu finden, welche eine christlich-kirchliche Basis beziehungsweise eine kirchliche Verbindung haben. So wurden und werden zunehmend kirchliche Institutionen geschlossen oder aufgelöst, welche die Stiftung – neben den im Stiftungsreglement genannten Organisationen – bisher unterstützt hat, so namentlich die katholischen Internate École St. Paul und École St. Ursule (beide im Kanton Jura) in den Jahren 2020 sowie 2022. Zudem ist die Entwicklung dahingehend festzustellen, dass kirchliche Institutionen bestimmte Aufgaben (meist soziale Aufgaben) vermehrt auslagern und zwar auf andere bestehende oder neu gegründete Rechtsträger, welche keine oder keine direkte Verbindung mehr zu einer christlichen Kirche aufweisen. Dies trifft auch auf das Seraphische Liebeswerk Solothurn zu, welches sich namentlich von folgenden Aufgaben getrennt hat und diese an neue Organisationen zur Weiterführung übertragen hat. Für die Erich und Marianne Luterbacher-Stiftung hat diese Entwicklung zur Folge, dass sich der Kreis der Destinatäre gemäss geltendem Stiftungszweck zunehmend verengt und die Zweckverwirklichung erschwert wird.

Da der Zweck das zentrale Element des Stiftungsbegriffs ist, ist seine Änderung nur unter erschwerten Umständen möglich (BGE 112 Ib 280). Kumulative Voraussetzung ist, dass der ursprüngliche Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Es muss sich ein Wandel in der Bedeutung ergeben haben, so dass die heutige Bedeutung vom Stifter gemäss dessen historischem Willen nicht getragen und demnach nicht in dieser Form beurkundet worden wäre, wenn er die heutige Bedeutung oder Wirkung seines damals festgesetzten Zwecks gekannt hätte. Durch die Zweckänderung würde der veränderten Entwicklung Rechnung getragen. Es würde bereits ausreichen, auf rein christlicher Basis zu arbeiten, ohne an eine kirchliche Institution oder Organisation gebunden zu sein. Die Stiftung könnte dadurch ihren Destinatärkreis erweitern und ihr Tätigkeitsfeld erleichtern, ohne bisherige Empfänger auszuschliessen oder den Willen der Stifterin zu verletzen. Es ist davon auszugehen, dass diese kleine Anpassung unter den heutigen Gegebenheiten im Sinne der Stifterin gewesen wäre.

Die begründete Antragstellung durch den Stiftungsrat gilt als Anhörung im Sinne von Artikel 86 ZGB und ist erfolgt. Dem Änderungsantrag des Stiftungsrates vom 6. Dezember 2024 kann entsprochen werden.

2.2 Unwesentliche Änderungen

Die weiteren Anpassungen betreffen folgenden Änderungen:

- Artikel 4 bis 6 Redaktionelle Anpassungen: In diesen Artikeln sollen bei dieser Gelegenheit die Regelungen beziehungsweise der Wortlaut auf die heutigen Verhältnisse angepasst werden (die Stifterin ist im Jahr 2004 verstorben).
- Artikel 7 Aufgaben des Stiftungsrates: In diesem Artikel soll einleitend das Wort «insbesondere» ergänzt werden, um auszudrücken, dass die angeführten Aufgaben des Stiftungsrates nicht abschliessend sind. Ferner wird die bisherige Bezeichnung «Kontrollstelle» an die heutige Begriffsverwendung «Revisionsstelle» angepasst.

Hierbei handelt es sich um unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Artikel 86b ZGB, welche vorgenommen werden können, sofern sie aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheinen und keine Rechte Dritter beeinträchtigt sind.

Vorliegend haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändert. Die Anpassungen der Stiftungsurkunde dienen der Klarstellung und bilden den gelebten Stiftungsalltag sowie die Bedürfnisse der Stiftung adäquater ab. Auch werden keine Drittrechte durch die Änderungen beeinträchtigt. Die beantragten Änderungen sind daher aus sachlichen Gründen gerechtfertigt und gestützt auf Artikel 86b ZGB zu genehmigen.

Die begründete Antragstellung durch den Stiftungsrat gilt als Anhörung im Sinne von Artikel 86b ZGB und ist erfolgt. Dem Änderungsantrag des Stiftungsrates vom 6. Dezember 2024 kann entsprochen werden.

3. Kosten

Der vorliegende Beschluss ist gemäss § 1 Absatz 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) kostenpflichtig. Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT sind die Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens von 100-7'000 Franken und nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Die Gebühr wird auf 1'000 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 86 und 86b ZGB, § 50^{bis} Absatz 1 und 2 EG ZGB, § 7^{ter} Absatz 1, 2 und 5 VAS sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Die Änderung der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 6. Dezember 2024 wird genehmigt.
- 4.2 Die Gebühr für diesen Beschluss wird auf 1'000 Franken festgesetzt und ist von der Erich und Marianne Luterbacher-Stiftung zu bezahlen (4210000 033 83043).
- 4.3 Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn wird angewiesen, die zugehörigen Mutationen im Handelsregister vorzunehmen (nach Rechtskraft).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Erich und Marianne Luterbacher-Stiftung, Stiftungsrat, Rainstrasse 22, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr Fr. 1'000 (KOA4210000 BK033 A83043)

Fr. 1'000

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler (Versand durch Staatskanzlei)

Steueramt Kanton Solothurn, Abteilung juristische Personen
BDO AG, Biberiststrasse 16, 4500 Solothurn (Revisionsstelle)

Verteiler (Versand durch Volkswirtschaftsdepartement, SASO)

Volkswirtschaftsdepartement (SASO, mit 1 Exemplar der genehmigten Stiftungsurkunde im Original)

Erich und Marianne Luterbacher-Stiftung, Stiftungsrat, Rainstrasse 22, 2540 Grenchen
(**Einschreiben**, mit 1 Exemplar der genehmigten Stiftungsurkunde im Original)

Handelsregisteramt Kanton Solothurn (mit 1 Exemplar der genehmigten Stiftungsurkunde im Original, Rechtskraftbescheinigung folgt)